

1. Anlieferung / Aufbau

Für den Aufbau von dem Toilettenanhänger muss ein geeigneter, sauberer, Stellplatz auf befestigtem und ebenem (waagrechten) Boden, mit einem Transporter mit Anhänger erreichbar, vorhanden sein.

Der Stellplatz muss mindestens eine Größe von 9m Länge sowie 5m Breite haben. Die Zu- und Abfahrtswege, bis zum Aufstellort, müssen für Transporter incl. Anhänger bis 7,5 t Nutzlast befahrbar sein.

Voraussetzung für den Betrieb des Anhängers ist ein vorhandener Stromanschluss 230V/16A Schutzkontaktsteckdose, ein Frischwasseranschluss mit Gewinde ¾" und ein ebenerdiger Abwasser- / Kanalanschluss DN 110.

Der Wasser- und Stromanschluss darf max. in 20m, der Abwasseranschluss darf max. in 4m Entfernung zum Aufstellort liegen.

Vor Anlieferung hat der Mieter zu überprüfen und sicherzustellen, dass die geforderten Anschlüsse und die Anfahrtsmöglichkeit gegeben sind.

Der Mieter verpflichtet sich, bei Anlieferung von dem Toilettenanhänger selbst vor Ort zu sein oder einen eingewiesenen Ansprechpartner zu beauftragen. Der Mieter oder Ansprechpartner weist dem Vermieter oder dessen Mitarbeiter den genauen Aufstellort zu, sowie zeigt die Position / Lage der erforderlichen Anschlüsse. Falls erforderlich, bekommt der Mieter oder Ansprechpartner die Schlüssel für den Toilettenanhänger ausgehändigt. Durch den Vermieter vermitteltes Reinigungspersonal besitzt einen eigenen Schlüssel für den Toilettenanhänger.

Der Mieter ist verpflichtet, etwaige erforderliche behördliche Genehmigungen, wie insbesondere die Genehmigung zur Einspeisung von Abwasser in das Abwassersystem oder die Genehmigung zum Aufstellen des Mietgegenstandes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, einzuholen und diese anzumelden.

Bei besonderen Erschwernissen (z.B. erschwerte Anfahrtsmöglichkeit, fehlende oder abweichende Voraussetzungen der Anschlüsse) behält sich der Vermieter vor, den erschwerten Aufwand gesondert in Rechnung zu stellen oder den Aufbau der Mietsache abzusagen und den vereinbarten Mietpreis in voller Höhe zu berechnen.

Zum Aufbauzeitpunkt muss der Platz auf dem die Mietsache aufgebaut werden soll, frei und zugänglich sein. Sollte durch unvorhergesehene Ereignisse z.B. (Sturm, Regen, Schnee oder Frost) der Auf- oder Abbau fristgerecht nicht durchführbar sein, so kann der Mieter daraus keine Ansprüche geltend machen. Der Aufbau darf nur in Anwesenheit des Vermieters bzw. dessen Mitarbeiter begonnen werden.

2. Abbau / Abholung

Der Mieter verpflichtet sich, bei der Abholung von dem Toilettenanhänger selbst vor Ort zu sein oder einen eingewiesenen Ansprechpartner zu beauftragen. Der Abbau darf nur in Anwesenheit des Vermieters bzw. dessen Mitarbeiter begonnen werden. Wenn der Schlüssel für den Toilettenanhänger ausgehändigt wurde, ist dieser dem Vermieter oder dessen Mitarbeiter zurückzugeben. Die Mietsache muss zum Abbaupunkt (Mietvertrag) zugänglich sein, so dass der Vermieter unverzüglich mit dem Abbau der Mietsache beginnen kann.

Der Mieter verpflichtet sich, den Toilettenanhänger wieder komplett gereinigt und in einem einwandfreien, sauberen Zustand zurückzugeben.

Sollte der oder die Mieter den Wagen in einem nicht sauberen Zustand zurückgeben, wird eine Gebühr für Reinigung und Säuberung von 80,00 € berechnet. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung behält sich der Vermieter vor, eine Nachreinigungsgebühr zu berechnen.

3. Nutzung des Anhängers

Verbrauchsmaterial (Toilettenpapier, Seife, Handtücher) sind nicht Bestandteil der Mietsache und müssen vom Mieter selbst besorgt werden. Änderungen werden im Mietvertrag unter "Besondere Vereinbarungen / Zubehör" aufgeführt. Der Vermieter ist ausdrücklich berechtigt, in und an den Mietobjekten Werbung in eigener Sache oder von eigenen Sponsoren und Werbern zu betreiben, sofern der Veranstaltungsablauf hiervon nicht beeinträchtigt wird. Eigene (Sponsoren-) Werbung kann dabei u.a. mit Logos auf Ausstattungsgegenständen und Flächen der Mieteinheit, Auslegen von Visitenkarten, visueller Darstellung über Bildschirm, auditive Wahrnehmung über Radio- / CD- / USB-Player auf Multimedia-Basis erfolgen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliches Wasser, das aus der Mietsache tritt, nicht als Trinkwasser geeignet ist.

4. Haftung des Mieters

Die versicherungstechnische Verantwortung gegen Beschädigung, Diebstahl, Feuer- und Sturmschäden, auch durch dritte, wird ohne Einschränkungen auf den Mieter übertragen. Dies betrifft den kompletten Toilettenanhänger innen wie außen incl. der Einrichtungsgegenstände. Die Be- und Überwachung der Mietsache übernimmt der Mieter vom Zeitpunkt der Anlieferung bis zur Abholung. Die zivilrechtliche Haftung für alle Unfälle, die während der Arbeiten oder während der Mietzeit an oder in der Mietsache eintreten, geht zu Lasten des Mieters. Die Haftung geht bei Anlieferung der Mietsache auf den Mieter über und endet mit der Abholung. Der Mieter haftet für alle von ihm zu vertretenden Sach- und Personenschäden, die durch den Betrieb und Gebrauch der Mietsache entstehen. Er hat hierfür auf eigene Kosten eine gesonderte Haftpflichtversicherung / Besucherhaftpflichtversicherung abzuschließen. Der Mieter sorgt somit selbst für eine Versicherung für Schäden gegenüber Dritten.

Durch die waagerechte Aufstellung auf unebenen / schiefen Aufstellflächen, von den Toilettenanhänger, können sich unterschiedliche Treppenstufenhöhen

ergeben. Die dadurch entstehenden Gefahren hat der Mieter zu beseitigen (z.B. durch Aufschütten der Aufstellfläche).

Sollte der Schlüssel von dem Toilettenanhänger bei der Abholung nicht zurückgegeben werden, hat der Mieter vier Tage Zeit, diese dem Vermieter zukommen zu lassen. Sollten nach dieser Zeit die Schlüssel nicht vorhanden sein, berechnet der Mieter neue Schlösser, von dem verbauten Schließsystem, zum heutigen Neuanschaffungspreis.

Für abhanden gekommenes oder beschädigtes Material und Werkzeug hat der Mieter, zum heutigen Neuanschaffungspreis, Schadensersatz zu leisten.

Der Mieter nimmt keine baulichen Veränderungen am Mietobjekt vor.

Herausgegebene Schlüssel dürfen nicht nachgemacht / kopiert werden.

Der Anstrich von Bauteilen, sowie Aufkleben von Plakaten / Werbung / Preislisten an dem Toilettenanhänger innen wie außen ist nicht gestattet. Die Kosten einer erforderlichen Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt der Mieter. Ohne Zustimmung des Vermieters darf der Mieter mit Ausnahme der Erhaltungspflicht keine Veränderungen oder Instandsetzungen an der Mietsache vornehmen, vornehmen lassen oder dulden. Alle sich hieraus ergebenden Folgen gehen zu Lasten des Mieters.

Bei Sturm- oder Unwettergefahr hat der Mieter der Mietsache unverzüglich sämtliche Aus- und Eingänge zu schließen und darauf zu achten, dass die Türen geschlossen bleiben. Allein der Mieter übernimmt das witterungsbedingte Betriebsrisiko.

Für eventuelle Anzeigen und Gebühren an die Gema, GEZ und/oder an das Finanzamt ist der Mieter selbst verantwortlich. Er ist auch ausschließlicher Schuldner derartiger Gebühren und Abgaben.

Im Frostzeitraum hat der Mieter darauf zu achten, dass die Wasserinstallation nicht einfriert. Nötigenfalls ist der Betrieb einzustellen oder mit Warmwasser zu spülen. Integrierte elektrische (Heiz-)Anlagen dürfen nur unter Aufsicht verwendet werden. Nach Ende des Betriebes muss der Toilettenanhänger vom Mieter entlüftet werden. Alle Spülkästen müssen geleert und die Wasserhähne geöffnet werden.

5. Haftung des Vermieters

Bei Nichterfüllen und Vollzug haftet der Vermieter auch bei einfachem Verschulden, jedoch nur bis zur Höhe des Mietpreises. Alle weitergehenden Ansprüche, auch gegen Mitarbeiter des Vermieters sind ausgeschlossen. Für Folgeschäden auf Grund verminderter Gebrauchsfähigkeit durch technisches Versagen, übernimmt der Vermieter keine Haftung.

6. Verhalten bei Problemen mit dem Toilettenanhänger

Sollte ein technisches Problem auftreten, ist umgehend der Vermieter zu informieren und dessen Anweisungen Folge zu leisten.

Bei einem Notfall-Service-Einsatz, der auf Eigenverschulden des Mieters zurückzuführen ist, berechnen wir den Notfall-Service-Einsatz wie folgt: 50,00 € pro Einsatz (pauschal), sowie 0,30 € je gefahrenen Kilometer Hin- und Rückweg (Kilometer ermittelt durch Google Maps).

7. Untervermietung

Die Untervermietung des Mietobjektes bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch den Vermieter.

8. Über- und Rückgabe

Nach Beendigung der Mietzeit hat der Mieter oder sein Beauftragter die Anlage dem Vermieter oder dessen Beauftragten wieder zu übergeben. Dabei sind evtl. Beschädigungen aufzunehmen und zu bestätigen.

9. Ersatzlieferung

Sollte durch höhere Gewalt oder Beschädigung der vereinbarte Toilettenanhänger nicht zur Verfügung stehen, behält sich der Vermieter vor, einen Ersatz-Toilettenanhänger mit mindestens drei Damen Toiletten, eine Herren Toilette und 4 Urinale, dem Mieter, zu den vereinbarten Mietkonditionen bereit zu stellen. Weitere Ersatzansprüche kann der Mieter daraus nicht geltend machen.

10. Zahlungen

Falls nicht anders im Mietvertrag festgehalten, sind alle Rechnungsbeträge, am Abbau-Tag, beim Vermieter eingehend zahlbar. Der Vermieter behält sich vor eine Kautions zu verlangen. Alle genannten Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

11. Rücktritt

Tritt der Mieter von diesem Vertrag zurück, gilt folgendes als vereinbart: Bei Rücktritt bis zu 2 Monaten vor dem bestellten Termin sind 10 % der vertraglich festgelegten Miete fällig, bei Rücktritt bis zu 2 Wochen 60 % und bei Rücktritt von weniger als 7 Tagen vor dem Termin, wird die volle Miete sofort fällig. Wird der Toilettenanhänger nicht solange wie im Mietvertrag angegeben benötigt und auf Veranlassung des Mieters früher abgebaut, so ist ebenfalls die vereinbarte Miete in voller Höhe zu zahlen.

12. Mündliche Abmachung

Mündliche Abmachungen haben keine Gültigkeit.

13. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Vermieters.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Mietbedingungen oder ein Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hier von die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die ganze oder Teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.